

Abwasserzweckverband Liebstadt

8. Änderungssatzung zur “Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 29.01.2007”

vom 20.03.2025

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Liebstadt am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Höhe der Einleitungsgebühren

- (1) Für die Teilleistung **Schmutzwasserentsorgung** gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird im **Entsorgungsgebiet 1** nach § 1 Abs. 1 **4,66 € je Kubikmeter** Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung **Schmutzwasserentsorgung** gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird im **Entsorgungsgebiet 2** nach § 1 Abs. 1 **4,66 € je Kubikmeter** Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung **Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (Entsorgungsgebiet 3** nach § 1 Abs. 1) beträgt die Gebühr **33,68 € je Kubikmeter** entnommenes Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung **Entsorgung von Fäkalie aus abflusslosen Gruben sowie Entsorgung von Fäkal- oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebiet 3** nach § 1 Abs. 1) beträgt die Gebühr **53,07 € je Kubikmeter** entnommenes Medium.

§ 2 - § 45a erhält folgende Fassung:

§ 45a

Grundgebühr

- (1) Neben den Einleitungsgebühren Schmutzwasserentsorgung nach § 45 Abs. 1 und 2 wird in den Entsorgungsgebieten 1 und 2 nach § 1 Abs. 1 für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung eine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Grundgebühr beträgt im **Entsorgungsgebiet 1** nach § 1 Abs. 1 **80,61 €** je Einwohner (E) bzw. Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt im **Entsorgungsgebiet 2** nach § 1 Abs. 1 **73,58 €** je Einwohner (E) bzw. Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr.
- (4) Für die Bemessung der Grundgebühr für natürliche Personen ist die Anzahl der auf dem Grundstück zum Stichtag (01.01.) des Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen maßgebend. Verändern sich während des Kalenderjahres die Personenzahlen durch Zu- und Abgänge, ist die Veränderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband anzuzeigen. Die Höhe der Grundgebühr wird ab Eintritt der Veränderung angepasst. Bei mehr als 5 Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres wird das mathematische Mittel Grundlage der Abrechnung.
- (5) An die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, werden nach dem Einwohnergleichwert herangezogen. Dabei gilt für den Teil des Grundstücks, der zu Wohnzwecken genutzt wird, die Regelung des Abs.3 Satz 1 und für den Teil des Grundstücks, der gewerblich oder öffentlich genutzt wird, die Regelung des Abs. 6.
- (6) Die Anzahl der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Abwassermenge des Vorjahres geteilt durch die für das Entsorgungsgebiet im zweitvorangegangenen Jahr aus den für die privaten Haushalte nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten durchschnittlichen Abwassermengen je Person; Bruchzahlen werden gerundet. Ein angeschlossenes Grundstück oder Grundstücksteil (bei mehreren separaten Wasserzählern) wird jedoch mit mindestens einem Einwohnergleichwert herangezogen.
- (7) Für natürliche Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate innerhalb eines Jahres (01.01.– 31.12.) von ihrem Wohnort aus Gründen der Ausbildung, des Berufes, der Ableistung des Grundwehrdienstes oder sonst triftigen Gründen abwesend sind, kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum anteilig berechnet werden. Die Antragstellung ist nur im Veranlagungszeitraum möglich.
- (8) Neben den Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 3 und 4 wird im Entsorgungsgebiet 3 nach § 1 Abs. 1 für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach § 2 Abs. 5 zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für Überwachung der Eigenkontrolle, Führung Kleineinleiterkataster und Bearbeitung Abwasserabgabe Kleineinleiter eine Grundgebühr erhoben.
Maßgebend für die Nutzung des Grundstücks sind dabei die Verhältnisse (Hauptwohnsitz gemeldet) zum 30.06. des Veranlagungsjahres (Erhebungsjahres).
- (9) Die Grundgebühr beträgt im **Entsorgungsgebiet 3** nach § 1 Abs. 1 **19,69 €** je Grundstück und Jahr.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bahretal, den 20.03.2025


Schietzold
Verbandsvorsitzender



Hinweis nach § 4 Sächsischer Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bahretal, den 20.03.2025


Schietzold
Verbandsvorsitzende

